



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 149-2014
Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnken Az.: 621-53 kö.
Datum: 11.09.2014

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	25.09.2014		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.10.2014		

Tagesordnungspunkt: **Schmutzwasserkanalisation in Ottingen - Antrag auf Anschluss an das zentrale Abwassernetz**

Beschlussvorschlag: **Dem Antrag auf Erweiterung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird entsprochen. Danach sollen die Grundstücke des Antragstellers an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden. Mit dem Antragsteller ist vertraglich eine 50%ige Kostenbeteiligung an den notwendigen Baukosten zu vereinbaren. Die Kanalbaubeiträge sind auf den Kostenanteil des Antragstellers anzurechnen.**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2014 beantragt ein Grundstückseigentümer, dem im Süden der Ortschaft Ottingen mehrere Grundstücke gehören, den Anschluss seiner Wohnhäuser an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Visselhövede. Das städtische Abwasserbeseitigungskonzept sieht den Anschluss der fraglichen Grundstücke aus wirtschaftlichen Gründen bisher nicht vor. Der Anschluss der Grundstücke würde nach Ermittlungen des Planungsbüros Kosten von ca. 70.000 € erfordern. Aufgrund der bestehenden Außenbereichslage würden sich die von der Stadt für die 4 Grundstücke festzusetzenden Kanalbaubeiträge auf ca. 11.000 € belaufen, sodass ein städtischer (Netto-)Aufwand von ca. 60.000 € verbliebe.

Mit seinem Antrag legt der Antragsteller Bodengutachten zur Beurteilung der Verrieselungsfähigkeit der bestehenden Bodenstruktur vor. Diesen Bodengutachten ist zu entnehmen, dass eine unterirdische Verrieselung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers auf potentiellen neuen Standorten zum Bau einer neuen Verrieselung auf den Grundstücken nur unzureichend möglich ist. Dementsprechend stellt der Antragsteller fest, dass er bei den vorliegenden Ergebnissen keine Möglichkeit für eine dezentrale Abwasserbeseitigung sieht.

Nun erklärt die Untere Wasserbehörde beim LK. Rotenburg (Wümme), dass nach einer Änderung der rechtlich zulässigen Versickerungsmöglichkeiten in der DIN-Vorschrift 4261 inzwischen auch eine oberflächige Verrieselung des gereinigten Abwassers durch die Herstellung einer gemeinsamen Sickermulde für alle Grundstücke möglich ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

besteht demzufolge keine zwingende Notwendigkeit des Anschlusses an den zentralen Kanal, da trotz der schwierigen Bodenverhältnisse vor Ort eine dezentrale Lösung mit ordnungsgemäßer Verrieselung für den Antragsteller möglich wäre. Allerdings wäre die gesamte Abwasserentsorgung auf den Grundstücken vollständig neu zu bauen und würde erhebliche Mittel seitens des Grundstückseigentümers erfordern.

Mit dem Antragsteller wurde zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen. Ihm liegt sehr viel an einer verlässlichen Abwasserlösung. Die dezentrale Variante sei sehr kostenintensiv, hinsichtlich der örtlichen Bodengegebenheiten technisch unsicher und unterliege einer ständigen rechtlichen Veränderung. Daher wird mit Nachdruck der Zentralanschluss beantragt. Mit dem Antragsteller wurde ein möglicher Kompromissvorschlag zum Anschluss an den SW-Kanal besprochen. Danach würde er sich mit einem Kostenanteil von 50% an den Gesamtbaukosten, inklusive der Summe der zu veranlagenden Kanalbaubeiträge, beteiligen. Nach derzeitiger Einschätzung läge diese anteilige Summe bei ca. 35.000 €. Auf den betroffenen Grundstücken sind derzeit 10 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet, so dass sich unter Billigung des Kompromissvorschlages eine städtische Nettoinvestition von 3.500 € pro Einwohner errechnet.

Um zu einer Einschätzung dieser Kostenlage zu der Kanalisationsmaßnahme in Ottingen insgesamt zu gelangen, wurde eine Berechnung angestellt, wie hoch der städtische Kostenanteil pro an den Kanal anzuschließenden Einwohner in der Ortschaft Ottingen insgesamt ist. Die sich daraus errechnete Summe liegt dabei oberhalb des ermittelten Wertes von 3.500 €, so dass eine antragsgemäße Erweiterung, auf der Grundlage der beschriebenen Kostenbeteiligung, vorstellbar erscheint. Auf die besondere Präzedenzfallwirkung der getroffenen Sonderregelung für künftige Kanalisationsmaßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Übernahme eines 50%igen Kostenanteils an den Gesamtbaukosten soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Bauamtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister